

Allgemeine Strassen-Bau-Vorschriften für den Canton Zürich

Autor(en): **Strassen-Bau-Departement des Cantons Zürich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift über das gesamte Bauwesen**

Band (Jahr): **4 (1840)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Straßen-Bau-Vorschriften für den Canton Zürich.

(Vom Straßen-Bau-Departement des Cantons Zürich.)

Richtung der Straße. Die Richtung der Straße ist auf dem Terrain mit Pfählen abgesteckt, welche im betreffenden Situationsplane, insofern ein solcher gegeben wird, bezeichnet und übereinstimmend numerirt sind. — Die Pfähle geben entweder die Mittellinie oder die Ränder der Straße an; die speciellen Vorschriften werden hierüber das Nähere bemerken. Die vorkommenden geraden Linien und Verbindungsbogen sind durch die Absteckung bezeichnet, und in dem Situationsplane, sowie in den speciellen Vorschriften angegeben. Die Bogen sollen nach regelmäßig gekrümmten Linien, ohne Ecken, Aus- oder Einbiegungen, ausgeführt werden, und in die anstoßenden geraden Linien oder anderseitig laufenden Bogen, mit sanfter Krümmung, übergehen. Die beiden Endpunkte der Straße, so wie die Gesammtlänge und die Entfernung der einzelnen Pfähle, sind im Situationsplane, dem Längenprofil und in den speciellen Vorschriften enthalten.

Profile. Die Höhenlage der Straße ist entweder unmittelbar an den vorbemerkten Absteckpfählen, jedenfalls aber im Längenprofil und in den speciellen Vorschriften bezeichnet, in welchen überdies die Steigungen, Senkungen, Aufdämmungen und Abgrabungen genau angegeben sind. Das vorgeschriebene Längenprofil ist sorgfältig einzubalten, mithin den einzelnen Strecken, welche waagrecht liegen oder gleichmäßig steigen oder fallen, diese Lage ohne Abweichung gleichförmig zu geben. Die Uebergangs-Krümmungen, welche zwei verschiedene Gefälle verbinden, sind nach regelmäßig gekrümmten Linien, wie sie das Längenprofil angibt, auszuführen. Für die Anlage der Straße werden so viele Normal-Querprofile in großem Maasstabe gegeben, als die Bezeichnung der allfällig vorkommenden Aenderungen der Bauart erfordert.

Die Straße erhält, zwischen beiden Rändern gemessen, eine Breite von X Fuß. Querprofile in kleinerem Maasstabe zeigen die auszuführenden Aufdämmungen und Abgrabungen, nach welchen auch die Erdbewegungen der Vorausmaasfe annähernd berechnet sind.

Wo die Straße in höher gelegenen Boden eingeschnitten werden muß, soll das obere Bord in der Regel auf 45 Grad abgedacht werden. Würde der lockere Bestand des Bodens eine flächere Böschung erfordern, oder umgekehrt Felsenschichten eine steilere Böschung gestatten, oder endlich Wandmauern nöthig werden, so sollen solche Stellen in den speciellen Vorschriften bezeichnet, und für deren Construction besondere Bauvorschriften ertheilt werden. Wo die Straße ganz oder auch nur auf der einen Seite aufgedämmt wird, soll der freie Abfall der angeschütteten Erde das Maas der untern Böschung bestimmen, welche durch keine künstliche Aufschichtung eine steilere Abdachung erhalten darf. Würden eine sanftere Böschung, oder die Anlage von Stützmauern, oder Steinböschungen nothwendig seyn, so werden gleich solche Stellen bezeichnet und specielle Vorschriften ertheilt werden. An schieflichen Stellen, circa alle 300 bis 600 Fuß*), sollen dicht neben der Straße Kiesbehälter angebracht werden; ihre Grundfläche wird 12 bis 15 Fuß lang und vom Straßenrande aus 5 Fuß breit, in der Regel an beiden Enden abgerundet und mit 3 Zoll Senkung gegen die Straße; wo sie in ein Bord eingegraben werden, da sollen

*) Das angenommene Fußmaas ist der Schweizerfuß, eingetheilt in 10 Zoll.

ihre Wände abgeböschet und mit Rasen belegt werden; wo sie aber aufzubauen sind, sind sie mit einem 2 Fuß hohen, beiderseits abgeböschten, an der innern Seite aber steilern Damme zu versehen, welcher ebenfalls mit Rasen zu belegen ist. Die Oberaufsicht wird die Stellen dieser Kiesbehälter bestimmen. Ihre Anzahl und deren Erdarbeit ist jedoch in dem Vorausmaße inbegriffen.

Anlage des Straßendamms. Das erforderliche Füllmaterial findet sich bei den Abgrabungen, und soll ohne Rücksicht der Entfernung auf der ganzen Straßenstrecke so lange verführt werden, bis sich Auftrag und Abtrag ausgleichen; sollte der Abtrag nicht hinreichen, allen benötigten Auftrag zu liefern, so wird das mangelnde Füllmaterial dem Unternehmer möglichst nahe an der neuen Straße angewiesen werden. Für die Ablagerung von Material-Überschuß hat der Unternehmer selbst zu sorgen. Wo Aufdämmungen an Abhängen vorkommen, soll der natürliche Boden vorerst zur Aufnahme des Füllmaterials zubereitet werden, nämlich von Rasen und andern Gewächsen gesäubert, auf jede vier Fuß Höhe Stufen von 1 bis 2 Fuß Breite in waagrechter Linie eingehauen, und hauptsächlich das ausfließende Bergwasser mittelst Feldtollen und Steinanhäufungen sorgfältig aufgefaßt und abgeleitet werden. Ausnahmsweise soll an steilen Abhängen das große Holz nicht dicht am Boden abgeschlagen und noch weniger ausgestockt werden. Erst nach diesen Vorarbeiten kann zu den Anfüllungen des Straßendamms geschritten werden; zu denselben dürfen keine fremdartigen Stoffe, wie: Rasen, Moos, Stauden, Stöcke u. dgl., verwendet werden; die vorhandene gute Dammerde ist an der äußern Fläche der Böschungen anzulegen, und wo Rasen auf der Bearbeitungsfläche des Straßenbaues vorhanden ist, sollen die Böschungen vom Straßenrande abwärts damit bekleidet, jedoch für die Rasendicke zwei Zoll in der Breite zugegeben werden. Der Rasen wird zu diesem Behufe in regelmäßigen Vierecken ausgehoben.

Alle Anfüllungen sollen in ganzer Breite am Fuße beginnen und unter steter Verebnung des Materials in waagrechten Schichten die Höhe allmählig erreichen, wobei die Wagen und Schubkarren immer über die aufgeschüttete Erde weggehen sollen. Beträgt die Erhöhung des Straßendamms über das anliegende Terrain mehr als drei Fuß, so wird auf 2½ Fuß unter dem Straßenrande eine mit demselben parallel laufende Berme (Wallabsatz) von 1 Fuß Breite zum Behuf der Stellung der Straßenmarken angebracht, und dieselbe mit Rasen belegt. Die bei den Abgrabungen sich ergebenden Steine oder Kies sollen nicht als Füllmaterial benutzt, sondern an geeigneten Stellen auf dem Straßenraume aufgeschichtet werden, die Verwendung dieses Steinmaterials werden die Afford-Bedingungen bestimmen. Die sich ergebenden Senkungen der Aufdämmungen sollen bis zur Abnahme der Straße stets wieder in die Normalhöhe aufgeführt werden.

Erst nach Anlegung des eigentlichen Straßendamms und erfolgter Senkung der Aufdämmungen, sollen die Fußwege aus reiner Erde nach dem Normal-Querprofile aufgeführt und vollendet werden. — Diese Fußwege sollen eine glatte Oberfläche haben, und die waagrechte, steigende oder fallende Lage der Straßenfläche genau einhalten. Alle bestehenden Fahrwege, Fußwege, Güterzufahrten und Zugänge an das Wasser, welche von der neuen Straße durchschnitten, berührt oder gestört werden, so wie die bei den Landabtretungen bedungenen Wegverbindungen, sind durch Aufdämmung oder Abgrabung, je nach ihrer Höhenlage, mit der neuen Straße angemessen zu verbinden, wobei so viel als möglich die Breite und das Gefäll der alten Verbindungen beizubehalten ist. Wo diese Wegverbindungen die Seitengraben der Straße über-

schreiten, sind diese mit kleinen Coulißen, nach unten beschriebener Art, zu versehen, oder wenn die Verhältnisse es gestatten, gepflasterte Schaaalen anzulegen.

Entwässerungs-Anlagen. Für die Entwässerung der Straße sind an allen Stellen, wo das nebenliegende Land nahe in gleicher Höhe oder höher als die Straße liegt, Seitengraben auszuheben; dieselben erhalten in der Regel einen Fuß Sohlenbreite und im Durchschnitt bei einem Fuß Tiefe drei Fuß obere Breite. Vor den Gebäuden sollen diese Wasserabzüge, insofern nicht bedeckte Zufahrten nothwendig sind, nur als schaaalenförmige Vertiefungen von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß Breite und 3 bis 5 Zoll Tiefe, hergestellt werden. Zur Ableitung des von den Straßengraben, Wässerungsgraben und kleinern Bächen herfließenden Wassers, so wie überall, wo während des Straßenbaues sich sonst noch Wasser zeigen würde, sind Durchlässe (sogenannte Coulißen) oder Feldtollen, oder Röhrenleitungen quer unter der Straße durch zu erbauen.

Die Bauart der gewöhnlichen Durchlässe ist in der Regel folgende: Die Gründung geschieht auf den natürlichen Boden, und niemals auf angefüllte Erde; auf sumpfigem Terrain sind liegende oder auch Pfahlröste anzubringen, worüber in vorkommenden Fällen specielle Anleitung ertheilt wird. Die Durchlässe erhalten im Querschnitt eine trapezförmige Oeffnung, deren untere Seite oder die Sohle 2 Fuß, die obere 2 Fuß 4 Zoll Breite, die Höhe am Einlauf 2 Fuß, am Auslauf $2\frac{1}{2}$ Fuß beträgt. Das Gefäll der Sohle richtet sich nach demjenigen des natürlichen Bodens, soll aber wenigstens einen halben Zoll auf den laufenden Fuß betragen. Wo das Gefäll der Sohlen bedeutend und der Wasserabfluß stark ist, werden am Ein- und Auslauf Spundwände von Flecklingen oder Pfähle eingesetzt, welche beide Mauerdicken übergreifen. Die Seitenmauern erhalten ein Fundament von 1 Fuß Tiefe und eine Stärke von 2 Fuß, die Höhe nach Vorschrift der lichten Oeffnung; sie sollen von harten, lagerhaften, mit dem Epishammer zugerichteten Steinen, mit möglichst wenig Ausschieferung, schichtenweise aufgeführt und mit Mörtel von gutem Wetterkalk und scharfem Sand verbunden werden. Zwischen den Fundamentmauern und eingreifend in dieselben werden mindestens vier Querrippen von 5 bis 6 Zoll starkem Holz eingelegt, und die Zwischenfelder mit großen zugerichteten Kieseln oder Bruchsteinen von wenigstens 7 Zoll Höhe auf einer Sandlage ausgepflastert; der Einlaufsgraben soll wenigstens 3 Fuß aufwärts der Mauerstirnen gepflastert werden; der Auslaufgraben soll um 2 Fuß größere Breite, als die Oeffnung der Durchlässe, erhalten, und wenigstens 6 Fuß lang über dieselbe hinaus schaaalenförmig gepflastert werden. Wo der Ein- oder der Auslauf eines Durchlasses an den Böschungen einer Aufdämmung ausgeht, sollen die Stirnen der Mauern aus kantig behauenen, wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß langen und 1 Fuß dicken Steinen bestehen, und die mit der Straßenböschung übereinstimmende Abdachung einen kunstgerechten Fugenschnitt mit winkelmäßigem Abfuß gegen die Gesichtfläche erhalten. Befindet sich der Einlauf eines Durchlasses an einem obern Borde, so wird derselbe über den Graben verlängert, das Bord mit einer bogenförmigen Wandmauer, von 2 Fuß Halbmesser und $1\frac{1}{2}$ Fuß oberer Dicke, $\frac{1}{3}$ Anzug und in Kalkmörtel gelegt, versehen, und die Sohle vor dem Einlauf mit einer Steinplatte belegt. Die Länge der Durchlässe hängt von der Höhe der Aufdämmung ab, weil die Ein- und Ausläufe am Fuß der Abdachungen ausgehen müssen; in dieser Länge sind die Durchlässe ohne Rücksicht auf die in den Vorausmaßen annähernd angegebenen Längen auszuführen, und soll nur dannzumal Mehrarbeit verrechnet, oder für Minderarbeit abgezogen werden, wenn die Anzahl der Durchlässe vermehrt oder vermindert, oder deren Längen durch abgeänderte Richtungen größer oder

Hierzu gehört noch der Ueberschlag der Baukosten und derjenige der Vorausmaße. Für die Fälle, wo noch andere Bauten vorkommen, sind die speciellen Vorschriften dafür jedes Mal besonders zu verfertigen und dem Vorschriften-Bande anzuhängen; nämlich für gewölbte Brücken, hölzerne Brücken, Stütz- und Wandmauern, Steinböschungen an Seen oder Bächen, Wührsteine, Baumpflanzungen und Kiesbehälter.

Akkord-Bedingungen.

Der Unternehmer hat alle auf der ganzen Straßenstrecke vorkommenden Erdarbeiten, sowie alle in den speciellen und allgemeinen Bauvorschriften angegebenen Kunstarbeiten auszuführen. Derselbe hat alle benötigten Materialien, wie: Bausteine, Sand, Kalk, Holz u. s. w., in seinen Kosten anzuschaffen, soll dieselben von ausgewählt guter Qualität nehmen und, wo die Auswahl gleich guter Qualitäten in der Umgegend freisteht, die näher an der Baustelle gelegenen kaufen. Sind solche Materialien, wie namentlich Steinplatten, zu Wasser zu transportiren, so fallen die Kosten dieses Transportes, so wie die Beihülfe beim Auf- und Abladen der Wagen, dem Unternehmer zu; den Transport besagter Baumaterialien zu Land haben hingegen die betreffenden Kirchgemeinden zu leisten. Das Ausgraben von Fundamenten unter dem natürlichen Boden, für Brückenwiderlager, Tollen, Stütz- und Wandmauern oder für sogenannte Steinböschungen, ist ebenfalls Sache der betreffenden Kirchgemeinden, so wie bei Mauerarbeiten die Stellung von Handlangern im Verhältniß von einem auf je drei Maurer, welchen das Herbeitragen der Materialien zukommt. Für die Ablagerung von Baumaterialien, so wie für die Arbeiten selbst, wird der Unternehmer ausschließlich auf den mit Pfählen für die Straße abgesteckten, und den über dieselben hinaus für die oberen und unteren Böschungen angewiesenen Raum beschränkt; wenn daher der Unternehmer unterläßt, Vorkehrungen gegen das Fortrollen des Materials über die untere Böschung hinaus zu treffen, wenn derselbe Boden außerhalb dieses Raumes angreifen oder Materialien auf demselben ablagern sollte, so hat der Unternehmer für allen hieraus erwachsenden Schaden zu haften. Dem Unternehmer ist gestattet, die bei dem Erdabtrag sich ergebenden Steine, insoweit solche von der Oberaufsicht als dauerhaft anerkannt werden, für die Mauerarbeiten zu verwenden, jedoch sollen alle übrigen, für diesen Zweck nicht zu verwendenden größeren und kleineren Steine, so wie der Kies, Eigenthum des Staates bleiben und auf dem Straßenraume in regelmäßigen Haufen aufgeschichtet werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, an Stellen, wo die neue Anlage bestehende Straßen oder Fußwege berührt oder durchschneidet, die Durchfahrt stets offen und fahrbar, die Fußwege gangbar zu erhalten, und dieselben mit dem benötigten Kies zu versehen. Sollte der Bau durch versäumte Wegschaffung von Bäumen, Stöcken, Zäunen u. dgl. von Seite der Grundeigentümer gehindert werden, so hat der Unternehmer sich an die Oberaufsicht zu wenden, welche die geeigneten Maasnahmen zur Abhülfe treffen wird.

Das Straßen-Departement behält sich vor, die etwa während des Baues gutfindenden Veränderungen an diesem Straßenbau eintreten zu lassen, und in diesem Falle über die daherigen Mehr- oder Minderkosten im Verhältniß der Akkordsumme und der Vorausmaße, in Abrechnung zu treten; dagegen ist der Unternehmer nicht befugt, ohne vorher eingeholte Genehmigung der Oberaufsicht, im Mindesten von dem ihm zur Ausführung übergebenen Bauprojekte abzuweichen,

und ist namentlich für alle erfolgten Veränderungen an den Absteckungspfählen persönlich verantwortlich.

Ueber alle Punkte, welche der Bauplan und die Bauvorschriften nicht ganz bestimmt bezeichnen sollten, verpflichtet sich der Unternehmer, die Erläuterung der Oberaufsicht anzunehmen, und nach Anleitung derselben die Ausführung zu besorgen. Der Unternehmer ist nicht befugt, diesen Bau im Ganzen an Andere zu übertragen; Afforde in dritte Hand sind gänzlich untersagt; für Unternehmer, die nicht Ingenieure im Straßenbaufache sind, wird ferner bestimmt: wenn der Unternehmer nicht selbst Maurermeister ist, so soll er für die Mauerarbeiten einen anerkannt geübten Maurermeister unter der vorgeschriebenen Garantie anstellen, oder als Mithäfter annehmen, und umgekehrt, wenn der Unternehmer Maurermeister, aber des Straßenbaues nicht kundig wäre, so soll er einen anerkannt geübten Straßenbaumeister auf ähnliche Weise anstellen. Ueber Entschädigungsforderungen des Unternehmers, sey es wegen allfällig eingetretener Schwierigkeiten, ungünstiger Witterung u. s. w., ist die Baubehörde nicht verpflichtet, einzutreten.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Arbeit innerhalb 14 Tagen nach der Zuschlagung an denjenigen Stellen, welche die Oberaufsicht bezeichnen wird, zu beginnen, fortwährend thätig zu betreiben und bis zu dem, durch den Vertrag bestimmten Termine zu vollenden. Nach dieser Zeitfrist kann der Bauunternehmer vom Straßen-Departement die Abnahme des Baues verlangen; findet sich aber bei der zu diesem Behufe vorzunehmenden Untersuchung der Bau nicht in allen Theilen vollendet, so tritt für jede Woche längerer Zögerung der im Vertrag stipulirte Abzug an der Affordsumme ein. Bis der Bau vollständig beendigt ist, bleibt die Straße in allen Theilen unter der Garantie des Unternehmers, so wie ihm auch bis zur wirklichen Abnahme alle Reparaturen der Straße obliegen. Wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, welche den Bau ohne Schuld des Unternehmers verzögern, so erleidet die Bestimmung wegen der anberaumten Zeitfrist eine Ausnahme; damit aber ein solcher Aufschub gültig sey, muß der Unternehmer beim Eintreten solcher Fälle die Oberaufsicht schriftlich davon in Kenntniß gesetzt, und nach erfolgter Beseitigung der Hindernisse den Bau wieder thätig fortgeführt haben.

Es wird dem Unternehmer zur besondern Pflicht gemacht, die Arbeiten persönlich zu beaufsichtigen, und nur in dringenden Fällen gestattet, sich davon auf kürzere Zeit zu entfernen und sich durch einen sachkundigen, mit der nöthigen Vollmacht versehenen und der deutschen Sprache kundigen Aufseher vertreten zu lassen. Der Unternehmer ist gehalten, den vom Staate bestellten Oberaufseher, bei den Untersuchungen über den Stand der Arbeiten, so oft dieses verlangt wird, zu begleiten, allen Befehlen desselben zu Handhabung guter Ordnung und regelmäßiger Bauführung Folge zu leisten, und auf erstes Begehren der Oberaufsicht jeden seiner untergebenen Arbeiter wegzuweifen, welcher Anlaß zu Klagen gegeben hat. Die Baubehörde behält sich im Allgemeinen das Recht vor, wenn gegen die übereingekommenen Vorschriften und Bedingungen gehandelt, oder die Arbeiten zu langsam betrieben werden sollten, je nach den Umständen entweder die Fortsetzung der Arbeiten dem Unternehmer zu untersagen und auf Kosten desselben und seiner Bürgen die Arbeiten unter specieller Leitung der Oberaufsicht fortzusetzen, bis dem Vertrage von Seite des Unternehmers vollständig entsprochen wird, oder dann den Afford einseitig von sich aus aufzuheben und im Verhältniß der Affordsumme und des Vorausmaasses über die geleistete Arbeit Abrechnung zu stellen und den Unternehmer zu entlassen. Auch soll die Oberaufsicht jederzeit befugt seyn, fehlerhafte Arbeiten sogleich vernichten zu lassen.

Der Unternehmer leistet sowohl während der Dauer des Baues, als auf die im Vertrage stipulirte Zeit, von der Abnahme des Baues an gerechnet, unter annehmbarer Bürgschaft Garantie: a) für allen Schaden, welcher durch fehlerhaft ausgeführte Arbeit, schlechte Baumaterialien u. dgl. entstehen sollte; b) für alle Nachteile, welche aus Nichtbefolgung der für diesen Bau von ihm eingegangenen Verpflichtungen für ihn entstehen sollten; c) für richtige und vollständige Bezahlung aller zu diesem Bau von ihm angestellten Arbeiter, Werkleute und Material-Lieferanten.

Nach Maafgabe der vorschreitenden Arbeiten werden dem Unternehmer auf Verlangen Abschlagzahlungen auf Anweisung der Oberaufsicht geleistet, jedoch ein Zehnthheil der ganzen Affordsumme zurückbehalten, und dieser erst nach erfolgter Abnahme des Baues und Statt gefundener Abrechnung als Saldo der Affordsumme ausbezahlt. Der Unternehmer verpflichtet sich, nach jeder empfangenen Abschlagzahlung die Forderungen seiner Arbeiter, Werkleute und Material-Lieferanten nach Verhältniß zu befriedigen, widrigenfalls die Baubehörde berechtigt fern soll, diese Forderungen, insoweit solche anerkannt sind, aus der Affordsumme zu bezahlen. Auch behält sich das Straßen-Departement als Baubehörde gegenüber dem Unternehmer das Recht ausdrücklich vor, keine Schuldforderungen oder Anweisungen, weder auf die Affordsumme im Ganzen, noch auf die fällig werdenden Abschlagzahlungen anzuerkennen, als solche, die für wirklich geleistete Arbeiten oder Material-Lieferungen bei diesem Straßenbau unmittelbar von den dabei angestellten oder angestellt gewesenen Arbeitern, Werkleuten oder Material-Lieferanten selbst gefordert würden. Das Straßen-Departement entschlägt sich jeder Verbindlichkeit wegen etwaiger Schulden der Arbeiter; der Unternehmer hingegen hat dieselben zu berücksichtigen.

Würden gegen alles Erwarten über irgend einen Punkt der Afford-Bedingungen ungleiche Ansichten entstehen, so sollen die streitigen Punkte, ohne jedoch den Gang der Arbeiten zu unterbrechen, durch ein Schiedsgericht untersucht und beigelegt werden; zu diesem Behufe hat jeder der beiden Theile zwei Schiedsrichter zu ernennen, welche von sich aus einen fünften als Obmann bezeichnen, deren Aussprüche sich jeder Theil zu unterwerfen hat. Können die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns sich nicht vereinigen, so wird das Bezirksgericht, in dessen Amtskreis der streitige Gegenstand entweder ganz oder dem größern Theile nach liegt, diese Wahl vornehmen. Sollte eine Partei die Wahl der Schiedsrichter unterlassen, oder die von ihr ernannten Schiedsrichter sich weigern zu sprechen, so wird es betrachtet, als anerkenne sie das Begehren der Gegenpartei für verbindlich.